

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Wulkenzin vom 17.01.2023 (VO-42-BO-23-635)

## **Top 10 Widmung der Gemeindestraße - Haselstraße - im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2)**

Herr Blank erläutert die Beschlussvorlage.

Die o.g. Straße im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2) muss, um dem Charakter einer gesicherten Erschließung zu entsprechen, per Verwaltungsverfügung öffentlich-rechtlich gewidmet werden.

Die Haselstraße soll entsprechend der Vorgaben des B-Planes – 3.Änderung B-Plan Nr.2 – als Mischverkehrsfläche, zu einer öffentlichen Gemeindestraße in Baulastträgerschaft der Gemeinde Wulkenzin gewidmet werden.

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin die Widmung der Haselstraße.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:  
„Haselstraße“

2. Lage  
Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423 und die  
Flurstücke Nr. 81/404; 81/408; 81/410; 81/412; 81/414; 81/416  
Beginnend an der Straße Gatscher Damm, Verlauf Richtung Osten  
(inklusive beider Wendestellen) bis Anbindung an Kornblumenstraße (siehe Lageplan)

3. Einstufung  
Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als  
Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. Zweckbestimmung  
Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen  
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr  
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen  
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung  
Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche  
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht  
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.  
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Wulkenzin.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	5	4	0	1

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 14. Oktober 2024

Sven Blank  
Gemeinde Wulkenzin

---